

10 280 Vorlesung Strafrecht II – StPO – WiSe 2016/17

PD Dr. Erol Pohlreich

Mittwochs 14-16 Uhr

UdL 6, 2116

Vorlesungsplan

19.10.2016	Rechtsquellen des Strafprozessrechts und verfassungsrechtliche Grundlagen; Ziele und Gegenstand des Strafverfahrens
26.10.2016	Gang des Strafverfahrens
02.11.2016	Klausurbesprechung durch PD Dr. Brunhöber
09.11.2016	Gerichtsaufbau und Zuständigkeiten
16.11.2016	Prozessvoraussetzungen
23.11.2016	Prozessmaximen
30.11.2016	Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten I (Gericht, StA, Polizei, Zeugen und Sachverständige)
07.12.2016	Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten II (Verteidigung, beschuldigte Personen, Opfer)
14.12.2016	Zwangmaßnahmen
04.01.2017	U-Haft und weitere Zwangsmaßnahmen
11.01.2017	Zwischenverfahren und Hauptverfahren
18.01.2017	Beweisrecht I
25.01.2017	Beweisrecht II
01.02.2017	Urteil
08.02.2017	Rechtsmittel und Rechtskraft
15.02.2017	Strafprozessrecht in der Fallbearbeitung

10 280 Vorlesung Strafrecht II – StPO – WiSe 2016/17
Priv.-Doz. Dr. Erol Pohlreich
Mittwochs 14-16 Uhr
UdL 6, 2116

Vorlesungsplan

19.10.2016	Rechtsquellen des Strafprozessrechts und verfassungsrechtliche Grundlagen; Ziele und Gegenstand des Strafverfahrens
26.10.2016	Gang des Strafverfahrens
02.11.2016	Klausurbesprechung durch PD Dr. Brunhöber
09.11.2016	Gerichtsaufbau und Zuständigkeiten
16.11.2016	Prozessvoraussetzungen
23.11.2016	Prozessmaximen
30.11.2016	Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten I (Gericht, StA, Polizei, Zeugen und Sachverständige)
07.12.2016	Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten II (Verteidigung, beschuldigte Personen, Opfer)
14.12.2016	Zwangsmaßnahmen
04.01.2017	U-Haft und weitere Zwangsmaßnahmen
11.01.2017	Zwischenverfahren und Hauptverfahren
18.01.2017	Beweisrecht I
25.01.2017	Beweisrecht II
01.02.2017	Urteil
08.02.2017	Rechtsmittel und Rechtskraft
15.02.2017	Strafprozessrecht in der Fallbearbeitung

Literaturempfehlungen

- Beulke*, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, C.F. Müller.
- Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht II, 3. Aufl. 2014
- Engländer*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2015, C.F. Müller.
- Heger*, Strafprozessrecht, 2013, Kohlhammer.
- Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 2014, Nomos.
- Hellmann*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2005, Springer.
- Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Nomos.
- Kluszczewski*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2013, Vahlen.
- Krey/Heinrich*, Deutsches Strafverfahrensrecht Bd. I und II, 2. Aufl. 2015, Kohlhammer.
- Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, C.F. Müller.
- Ostendorf*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2012, utb.
- Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2015, C.H. Beck.
- Ranft*, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2005, Boorberg.
- Rössner/Safferling*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2017, Vahlen (erscheint laut Verlagsankündigung im Dezember 2016).
- Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, C.H. Beck.
- Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2014, C.F. Müller.
- Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2014, C.H. Beck.
- Tofahrn*, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2016, C.F. Müller.
- Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, C.H. Beck.

A. Rechtsquellen des Strafprozessrechts und verfassungsrechtliche Grundlagen

I. Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts

1. Verfahrensgesetze

a) StPO

Die StPO besteht aus **acht Büchern, von denen die ersten drei den Schwerpunkt der Vorlesung zum Strafprozessrecht bilden**. Den – vorbehaltlich besonderer Vorschriften – grundsätzlich in allen Verfahrensabschnitten beachtlichen „Allgemeinen Vorschriften“ (§§ 1 – 149) folgen Regelungen zum „Verfahren im Ersten Rechtszug“ (§§ 151 – 295) sowie mögliche „Rechtsmittel“ (§§ 296 – 358).

b) Weitere Verfahrensgesetze

- **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** mit Regelungen zu Aufbau und Zuständigkeit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft und der Polizei als Organe der Strafverfolgung (§§ 141 ff. GVG),
- **Deutsches Richtergesetz (DRiG)**,
- **Strafgesetzbuch (StGB)** mit Regelungen zum internationalen Strafrecht (§§ 3 ff.), zum Strafantragsrecht (§§ 77 ff.) und zur Verjährung (§§ 78 ff. StGB) sowie zum Wahrheitsbeweis durch Strafurteil (§ 190), die jedenfalls auch prozessualen Charakter haben, aber auch mit den materiell-rechtlichen Regelungen, soweit auf diese z.B. in Straftatenkatalogen (z.B. § 100a II StPO) Bezug genommen wird,
- **Einführungsgesetze** zu GVG, StGB und StPO (EGGVG, EGStGB, EGStPO).
- Sonderregelungen in materieller wie auch prozessualer Hinsicht für Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG) enthält seit 1923 das **Jugendgerichtsgesetz**.

2. Verfassungsrecht

3. Europa- und Völkerrechtliche Vorgaben (EMRK, Grundrechte-Charta etc.) Von besonderer Bedeutung für das Strafverfahren sind dabei:

- **Art. 3 EMRK** mit dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung,
- **Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK** mit besonderen Rechten für Personen in Untersuchungshaft,
- **Art. 6 EMRK** mit zentralen Verfahrensgarantien wie den grundlegenden Geboten eines fairen Verfahrens („**fair trial**“, Abs. 1) und der **Unschuldsvermutung** (Abs. 2) sowie das Fair-Trial-Gebot konkretisierenden Verfahrensgarantien in Abs. 3.

4. Rechtsprechung zum Strafverfahrensrecht

5. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

6. Literatur

B. Ziele des Strafverfahrens

I. Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

Das Strafverfahren dient formal gesehen der *prozessualen Durchsetzung des materiellen Strafrechts*. In den Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts sind bestimmte Verhaltensweisen mit konkreten Strafdrohungen versehen. Mit der rechtswidrigen und schuldhaften Verwirklichung eines Straftatbestandes erwächst ein Strafanspruch des Staates, der in einem rechtlich geordneten, gerichtlichen Verfahren – eben dem Strafverfahren – durchgesetzt werden muss.

Da ein rechtsstaatliches Strafverfahren darauf zielen muss, den staatlichen Strafanspruch *gegenüber der Person durchzusetzen, die die Straftat tatsächlich begangen hat*, ist erstes Ziel eines Strafverfahrens die Ermittlung der materiellen Wahrheit; und weil das Strafverfahren zugleich als Instrument der Lösung eines Rechtskonflikts (der in der Straftat seinen Ausgang genommen hat) dient, muss es in Verfahrensgang wie Ergebnis am Ziel ausgleichender Gerechtigkeit orientiert sein. Schließlich muss die am Ende des Strafverfahrens stehende Entscheidung Bestand haben. Damit verfolgt ein Strafverfahren drei Ziele:

1. Wahrheit

Die Erforschung der Wahrheit ist Kernziel eines deutschen Strafverfahrens. In jedem Strafprozess muss das Gericht mit den ihm von Rechtswegen zustehenden Mitteln feststellen, was sich tatsächlich abgespielt hat. Da Strafe notwendig Schuld im Sinne von persönlicher Vorwerfbarkeit des tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verhaltens voraussetzt, muss das Strafverfahren darauf ausgerichtet sein, Personen, die wirklich schuldig sind, zu finden und zu überführen; das kann aber nur die Person sein, die zu Recht beschuldigt ist, die mithin die ihr vorgeworfene Tat schuldhaft begangen hat. Maßgeblich ist damit die Feststellung der materiellen Wahrheit, nicht eine durch Vorbringen und Prozesshandlungen der Beteiligten unstreitig gestellter Sachverhalt, die „formelle Wahrheit“. Anderenfalls wäre § 244 II nicht zu rechtfertigen, der das Gericht dazu verpflichtet, „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“.

2. Gerechtigkeit

Als Ausdruck ausgleichender Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) dient die Strafe dem *Schuldausgleich für begangenes Unrecht*; Geld- oder Freiheitsstrafen sollen daher gem. § 46 StGB der Tat und insbesondere der persönlichen Schuld angemessen sein. Auch wenn die Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafverfahren nicht eigentliches Ziel ist, kann doch die Verhängung der tat- und schuldangemessenen Strafe beim Opfer Genugtuung auslösen. Da aber das Strafgericht in einem Strafprozess über Schuld und Strafe entscheidet, ist das Strafverfahren wesentliches Mittel zur Durchsetzung der gerechten Strafe. Schon weil gerecht nicht die Verhängung einer Strafe gegenüber einer unschuldigen Person sein kann, folgt aus dem Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit, dass die staatlichen Strafverfolgungsorgane immer auch Entlastendes im Auge behalten müssen (vgl. § 152 StGB) und andererseits der beschuldigten Person während des gesamten Verfahrens eine effektive Verteidigung garantiert sein muss.

Andererseits darf das Strafverfahren als Instrument einer insgesamt *der Gerechtigkeit verpflichteten Rechts- und Staatsordnung* bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nicht ungerecht verfahren. Daher müssen die Grund- und Menschenrechte der beschuldigten Person gewahrt bleiben; Eingriffe in verfassungsrechtlich

geschützte Rechtspositionen durch die Strafverfolgungsbehörden bedürfen einer verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage. Kern der Gerechtigkeit bei staatlichen Handlungen ist die bürgerliche Gleichheit, das heißt im Strafverfahren, dass nicht gegen eine Person willkürlich schärfer vorgegangen werden darf als gegenüber anderen.

3. Rechtsbeständigkeit

Die am Ende eines Strafverfahrens stehende Vollstreckung der Strafe setzt voraus, dass der Strafprozess abgeschlossen ist. Eine „vorläufige“ Vollstreckung vor Rechtskraft des Strafurteils gibt es nicht; sie wäre mit Blick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK unstatthaft. Schon weil ein Strafverfahren seiner Natur gemäß auf eine Bestrafung der schuldig gesprochenen Person gerichtet ist, ist das Verfahrensziel eine rechtskräftige Entscheidung. Dies folgt daraus, dass jede in einem Strafverfahren beschuldigte Person einen Anspruch darauf hat, dass ein gegen sie geführtes Strafverfahren binnen angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Abs. 1 GRCh) zu einem Abschluss gelangt und sie davor gefeit ist, dass dasselbe Verfahren ohne weiteres erneut aufgenommen werden kann und „gleich einem Dmoklesschwert“ präsent bleibt; deswegen hindert die Rechtskraft strafgerichtlicher Urteile ein erneutes Strafverfahren in derselben Sache („ne bis in idem“, Art. 103 Abs. 3 GG, Art. 54 SDÜ, Art. 50 GRCh).

4. Zielkonflikte

Diese drei Ziele stehen untereinander in einem Zielkonflikt, den das Strafprozessrecht auflösen muss; dabei muss es vor allem die grund- und menschenrechtlichen Verbürgungen beachten, die ihrerseits mit den Verfahrenszielen in Konflikt geraten können. Solche Konflikte hat das Strafprozessrecht in der Regel im Wege praktischer Konkordanz zu lösen. So ist die Wahrheitsermittlung um jeden Preis zwar möglicherweise geeignet, festzustellen, wie sich das angeklagte Geschehen (die Tat) tatsächlich abgespielt hat, doch ist der „Preis“ in einem Rechtsstaat jedenfalls dann zu hoch, wenn im Zuge der Wahrheitsermittlung die (Grund-)Rechte der angeklagten Person missachtet werden; deswegen verbietet § 136a Abs. 3 StPO die Verwertung eines durch Folter erlangten Geständnisses, auch wenn dessen inhaltliche Richtigkeit feststeht. Auch muss sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen („nemo tenetur se ipsum accusare“, vgl. § 55 StPO); und persönlich oder beruflich mit der beschuldigten Person Verbundene haben in einigen Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht, so dass sie – auch wenn dadurch die Tat ungesühnt bleibt – nicht vor Gericht die Wahrheit bezeugen müssen (§§ 52 ff. StPO).

C. Struktur des Strafverfahrens

Wie auch das Zivilverfahren ist das *Strafverfahren strukturell zweigeteilt* in

- Erkenntnisverfahren und
- Vollstreckungsverfahren.

Während im Erkenntnisverfahren festgestellt wird, ob eine Person nach Überzeugung des Gerichts (vgl. § 261) eine bestimmte Straftat begangen hat und welche Strafe tat- und schuldangemessen ist, dient das Vollstreckungsverfahren der Vollstreckung dieser Strafe. Der Beginn der *Strafvollstreckung setzt dabei voraus, dass der Strafausspruch in Rechtskraft erwachsen* ist, mithin das Erkenntnisverfahren abgeschlossen ist. – Das Erkenntnisverfahren durchläuft idealtypisch folgende Stufen:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren

- Rechtsmittelverfahren

Da es aber nur darum gehen kann, den staatlichen Strafanspruch in Form eines in Rechtskraft erwachsenden Urteils durchzusetzen, ist das Strafverfahren in jedem Stadium zu beenden, sobald sicher feststeht, dass dieses Ziel nicht (mehr) erreicht werden kann. Eine Ermittlung der historischen Wahrheit ohne (noch) denkbaren Bezug zu einem anschließenden Strafverfahren, ist – selbst wenn daran individuelle (Schadensersatz-) Ansprüche oder öffentliche (Aufklärung-)Interessen geknüpft werden – weder Aufgabe der Strafjustiz noch Inhalt des Strafverfahrensrechts; soweit aber ein Strafverfahren noch denkbar ist und es für dessen Fortgang von Interesse erscheint, kann die Staatsanwaltschaft auch das historische Umfeld einer Straftat aufzuklären versuchen:

Fall 1: A ist – wie er meint: zu Unrecht – rechtskräftig wegen versuchten Totschlags zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach Verbüßung von 34 Monaten sieht er einerseits neue Beweismittel, die einen Wiederaufnahmeantrag gem. § 359 StPO rechtfertigen, möchte andererseits aber auch einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung zum 2/3-Termin (vgl. § 57 I StGB) stellen. Verteidiger V rät ihm, den Wiederaufnahmeantrag erst zu stellen, wenn dem Antrag auf Reststrafenaussetzung stattgegeben wurde.

Lösung: Die beiden Anträge haben prinzipiell nichts miteinander zu tun und könnten daher grundsätzlich auch parallel gestellt werden; während der Wiederaufnahmeantrag auf ein erneutes Erkenntnisverfahren mit dem Ziel einer günstigeren Entscheidung gerichtet ist, zielt der Antrag gem. § 57 I StGB auf eine Entscheidung im Vollstreckungsverfahren. Gleichwohl ist V wohl aus praktischer Sicht beizupflichten, denn im Rahmen der nach § 57 I 2 StPO für eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung erforderlichen Prognoseentscheidung wird in der – nicht unproblematischen – Gerichtspraxis z. T. auch berücksichtigt, ob sich der Täter seiner Verantwortung gestellt hat; bekämpft er dagegen den Schuldspruch als „Fehlurteil“ z. B. in einem Wiederaufnahmeverfahren, kann dies dagegen sprechen. Umgekehrt schadet ein Zuwarten mit dem Wiederaufnahmeantrag nicht, da dieser unbefristet zulässig ist.

D. Gang des Strafverfahrens

I. Ablauf des Strafverfahrens

- **Vorverfahren** (Ermittlungsverfahren)
- **Zwischenverfahren** (Zulassung der Anklage durch das Gericht)
- **Hauptverfahren** (Prozess vor dem erstinstanzlichen Strafgericht)
- **Rechtsmittelverfahren** (*Berufung, Revision, [sofortige] Beschwerde*); keine Rechtsmittel sind: Verfassungsbeschwerde zum BVerfG (dies ist keine „Superrevisionsinstanz“, kann aber verfassungswidrige – nicht bloß strafverfahrensrechtswidrige – Strafurteile als Akte öffentlicher Gewalt aufheben: erforderlich ist hierfür ein Verstoß gegen „spezifisches Verfassungsrecht“), Menschenrechtsbeschwerde wegen eines Verstoßes gegen die EMRK zum EGMR (nur Verurteilung des Staates sowie Entschädigung der/des Betroffenen, aber Wiederaufnahmegrund gem. § 359 Nr. 6 StPO), Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 359 ff. StPO, Anträge im Gnadenwege
- **Vollstreckungsverfahren**

II. Ermittlungen/Vorermittlungen/Vorfeldermittlungen

1. Begrifflichkeiten

- Im **Vorverfahren** dienen die **Ermittlungen** dazu festzustellen, ob sich ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung erhärtet oder nicht
- Zulässig sind aber bereits **Vorermittlungen** zur Ermittlung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht besteht.
- Dagegen sind **Vorfeldermittlungen** als *Mittel vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung* ohne Anhaltspunkt für das Vorliegen irgendeiner Straftat (auch nicht gem. §§ 30, 129 ff. StGB strafbarer Vorbereitungshandlungen) problematisch; fraglich ist, ob es sich dabei überhaupt um eine repressive oder nicht vielmehr nur um eine präventiv-polizeiliche Maßnahme handelt, für die die StA nicht zuständig wäre (sondern Polizei und Nachrichtendienste). Soweit man eine auch repressive Zielsetzung bejaht, fehlt in der StPO eine Ermächtigungsgrundlage für damit einhergehende Grundrechtseingriffe (z. B. Datensammlung, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreift)

2. Fälle

- (1) „Wespe“: Aufgrund einer internen Dienstanweisung überprüft die StA routinemäßig alle Insolvenzverfahren in ihrem Bezirk mit Blick auf denkbare Straftaten (z. B. gem. §§ 283 ff. StGB), ohne dass in jedem Einzelfall irgendein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer solchen Straftat besteht.
- (2) Bei ihrem wöchentlichen Stammtisch bekommt Staatsanwältin S zufällig mit, wie zwei Personen am Nachbartisch sich über eine vor wenigen Tagen von ihnen

gemeinschaftlich begangene schwere Körperverletzung (§§ 226, 25 Abs. 2 StGB) unterhalten. Muss S ein Ermittlungsverfahren einleiten?

III. Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)

1. Zuständigkeit und Voraussetzungen

- **Voraussetzung:** „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 II StPO), d. h. ein **konkreter Tatverdacht** (Anfangsverdacht); dieser ist zu verneinen, wenn das angezeigte Verhalten gar nicht strafbar oder nicht verfolgbar ist.
- **Zuständigkeit: Staatsanwaltschaft** (§ 152 I StPO) als „Herrin des Vorverfahrens“, die sich jedoch einerseits der Polizei als „Ermittlungspersonen“ (§ 152 I GVG) sowie andererseits eines Ermittlungsrichters/ einer Ermittlungsrichterin bedienen kann (vgl. § 162 StPO; z. B. richterliche Vernehmung) bzw. muss (z. B. Haftbefehl, § 114 StPO, Art. 104 II 1 GG). Praktisch beginnen die meisten Strafverfahren bei der Polizei, die durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise von einer Straftat Kenntnis erlangt und daraufhin erst einmal Ermittlungen durchführt (vgl. § 163 StPO).

2. Beginn eines Ermittlungsverfahrens

- **Strafanzeige** (§ 158 I StPO) = Mitteilung eines SV, der nach Auffassung der anzeigenden Person Anlass für eine Strafverfolgung bietet
- Ggf. verbunden mit **Strafantrag** (§ 158 I StPO) = Begehren nach Strafverfolgung nicht unbedingt durch die verletzte Person selbst (arg. § 172 I 1 StPO)
- **Antrag** i. S. v. §§ 77 ff. StGB bei den Antragsdelikten (§ 158 II StPO)
- **Sonstige Kenntniserlangung** durch Polizei oder Staatsanwaltschaft; bei **außerdienstlicher Kenntniserlangung** besteht eine Pflicht zum Ermitteln nach h. M. und Rspr. nur **bei Straftaten, die nach Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren**; andere bejahen eine Ermittlungspflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung nur bei dem Verdacht eines Verbrechens i. S. v. § 12 I StGB oder verneinen sie sogar gänzlich („Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps“).

3. Formen der Ermittlung

- **Ermittlungsgeneralklausel in § 161**, die aber nur anwendbar ist, wenn nicht gesetzliche Sonderregelungen vorgehen.
- Vernehmung des Opfers einer Straftat sowie von (möglichen) Zeugen, Sachverständigen und des/der Beschuldigten
- Tatortbesichtigung
- Besichtigung und Untersuchung von Tatwerkzeug sowie anderen Gegenständen
- Lektüre und Analyse von Schriftstücken
- Observation (kurzfristig aufgrund von §§ 161 I, 163 I StPO; längerfristig [= länger als 24 Stunden oder an mehr als 2 Tagen]: Spezialermächtigung in § 163f StPO)

4. Ende des Vorverfahrens

- Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft nach Durchermittlung des Sachverhalts zwei Möglichkeiten: Entweder **sie erhebt Anklage** (§ 170 I StPO) oder **sie stellt das Verfahren gemäß § 170 II StPO mangels „genügenden Anlasses zu einer Klage“ ein**. Dagegen kann sich (nur) ein durch die Straftat Geschädigter, der einen Strafantrag i. S. v. § 158 I StPO gestellt hat, mit dem **Klageerzwingungsverfahren** gemäß §§ 172 ff. StPO wehren und aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Staatsanwaltschaft doch zur Anklageerhebung zwingen (Wichtig: Das gilt nicht für einen Anzeigeerstatter i.S.v. § 158 StPO, soweit er nicht selbst auch Opfer ist).
- Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft daher nach dem **Legalitätsprinzip** zur Anklage aller Straftaten verpflichtet, wenn sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt. Diese Anklagepflicht von Amts wegen (**Offizialmaxime**) besteht bei den sog. **Privatklagedelikten** in § 374 StPO (zumeist Antragsdelikte nach materiellem Strafrecht) allerdings nur, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO); anderenfalls ist die Anklageerhebung dem Opfer überlassen (sprich: „... wird auf den Privatklageweg verwiesen“).
- In der Praxis folgt nach Durchermittlung häufig anstelle einer Anklageerhebung ein **Strafbefehlsverfahren** (§§ 407 ff. StPO); nur bei Einspruch gegen einen Strafbefehl kommt es zu einer Hauptverhandlung, in der der Strafbefehl als Anklage der Staatsanwaltschaft verlesen wird.
- Häufig erfolgt **trotz Bestehenbleibens eines Tatverdachts aus Opportunitätsgründen eine Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO**; anders als bei Einstellungen nach dem Legalitätsprinzip (§ 170 II StPO) kann sich die durch die Straftat verletzte Person nicht gegen eine Einstellung aus Opportunitätsgründen wehren (das Klageerzwingungsverfahren besteht nur bei Einstellung aus § 170 III).

E. Gerichtsaufbau und Zuständigkeiten

I. Strafgerichtsbarkeit

Die Strafgerichtsbarkeit ist als Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 12 GVG) den ordentlichen Gerichten zugewiesen und damit auf die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof verteilt. In Berlin heißt das Oberlandesgericht historisch bedingt „Kammergericht“, das seinen Namen dem Umstand verdankt, dass es ursprünglich in den kurfürstlichen Kammern die oberste Gerichtsgewalt des Kurfürstentums ausübte. Das Kammergericht, erstmals urkundlich erwähnt im 15. Jahrhundert, ist das älteste deutsche Gericht, das bis heute ohne Unterbrechung Gerichtsgewalt ausgeübt hat.

II. Zuständigkeiten

Da § 16 Satz 2 GVG, verfassungskräftig durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgt, verbietet, jemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, hat der Staat normative und rechtsklare Vorkehrungen zu treffen, anhand derer sich für jeden erdenklichen Rechtsfall schon im Vorhinein beurteilen lässt, welches Gericht in der jeweiligen Sache zu entscheiden hat. Für den Bereich des Strafverfahrens ist der Gesetzgeber diesem Auftrag mit den Vorschriften des GVG und der StPO nachgekommen. Diese Vorschriften regeln drei Arten der Zuständigkeit: sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit.

- Die **sachliche Zuständigkeit** betrifft die Frage, welches Gericht (z.B. Amtsgericht, Landgericht ...) für die Strafsache erstinstanzlich zuständig ist. Das Gericht hat die sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, § 6 StPO. Gemäß § 269 StPO darf sich ein Gericht allerdings nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.
- Ist die sachliche Zuständigkeit geklärt, fragt sich in einem weiteren Schritt, welches Gericht **örtlich zuständig** ist. Die örtliche Zuständigkeit ist nach den §§ 7 ff. StPO zu beurteilen und ist vom Gericht gemäß § 16 StPO nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen zu prüfen, danach nur auf Einwand des/der Angeklagten. Dieser Einwand ist allerdings nur bis zum Beginn der Vernehmung des/der Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung statthaft (§ 16 Satz 3 StPO).
- Schließlich betrifft die funktionelle Zuständigkeit einerseits, welcher Spruchkörper innerhalb eines Gerichts zur Entscheidung berufen ist, und andererseits die Aufgabenverteilung innerhalb dieses Spruchkörpers (z.B. Verhandlungsleitung durch den/die Vorsitzende(n), § 238 Abs. 1 StPO).

1. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit in erster Instanz

Welches Gericht sachlich und funktionell zuständig ist, beurteilt sich nach der vorgeworfenen Straftat und der zu erwartenden Strafe.

a) Erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

§ 24 Abs. 1 GVG begründet in Strafsachen eine Regelzuständigkeit des Amtsgerichts. Nach Absatz 2 der Vorschrift darf das Amtsgericht nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe („Strafbann“) und nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen. Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit ist zu unterscheiden zwischen:

- dem **Strafrichter/der Strafrichterin** gemäß § 25 GVG, der/die zwingend Berufsrichter/-in sein muss, für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, oder wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist;
- dem **Schöffengericht** (1 Berufsrichter/-in, 2 Schöffen, § 29 Abs. 1 GVG) und
- dem **erweiterten Schöffengericht** (2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 Abs. 2 GVG)

b) Erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts

Das Landgericht ist erstinstanzlich für alle Verbrechen, die nicht in die Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Oberlandesgerichte fallen, zuständig, und für Vergehen, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des/der Verletzten der Straftat, der/die als Zeuge/-in in Betracht kommt, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung der Sache Anklage beim Landgericht erhoben hat (§ 74 Abs. 1 GVG). Daneben besteht eine erstinstanzliche Zuständigkeit für alle in § 74 Abs. 2, § 74a und § 74c GVG genannten Delikte.

Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit gilt Folgendes:

- In den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Fällen entscheidet das Landgericht als **Schwurgericht** (3 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GVG).
- Für alle übrigen dem Landgericht zugewiesenen Sachen ist die **Große Strafkammer** zuständig (3 bzw. 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 GVG).
- Für Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG sind **Wirtschaftsstrafkammern** zuständig. Hinsichtlich der Besetzung gilt das zur Großen Strafkammer Gesagte.

b) Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

Erstinstanzlich sind die Oberlandesgerichte in den in § 120, 120b GVG benannten Fällen, also vor allem im Bereich der Staatsschutzdelikte und der Straftaten nach dem VStGB, zuständig. Sie entscheiden stets als Senat (3 Berufsrichter, § 122 GVG).

2. Zuständigkeit in Rechtsmittelsachen (ohne Beschwerden)

Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts besteht das Rechtsmittel der Berufung (§§ 312 f. StPO) zum Landgericht, wo gem. § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1 GVG eine kleine Strafkammer, besetzt mit 1 Berufsrichter/-in und 2 Schöffen, entscheidet; bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts wirken zwei Berufsrichter

an der Berufungsentscheidung mit, § 76 Abs. 3 GVG. Über hiergegen eingelegte Revisionen entscheidet der Strafsenat am OLG (§ 121 Abs. 1 Nr. 1b, § 122 GVG). Statthaft ist übrigens bei Strafsachen, für die das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig ist, auch eine sogenannte Sprungrevision unmittelbar zum OLG – also ohne vorgängige Berufung –, § 335 StPO.

Gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts besteht nur das Rechtsmittel der Revision zum BGH (§ 135 Abs. 1 GVG), der als Senat entscheidet (5 Berufsrichter, § 139 GVG).

3. Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit verwendet das Gesetz die Bezeichnung „Gerichtsstand“ (vgl. §§ 7 ff StPO). Zu unterscheiden ist zwischen dem

- Gerichtsstand des Tatortes (§ 7 StPO), wobei der Begriff des „Tatortes“ anhand von § 9 StGB zu bestimmen ist,
- Gerichtsstand des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes des/der Angeklagten (§ 8 StPO),
- Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO), sowie
- den besonderen Gerichtsständen aus §§ 10 ff. StGB, insbesondere dem Gerichtsstand des Zusammenhangs (§ 13 StPO).

III. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Zuständigkeitsbestimmungen

Hat in einer Strafsache ein Gericht entschieden, das nach dem bisher Gesagten unzuständig ist, verstößt dies gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters. Es liegt darüber hinaus ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 4 StPO vor. Allerdings muss die gestützt auf § 338 Nr. 4 StPO angegriffene Entscheidung in der Zuständigkeitsfrage objektiv willkürlich sein. Hierzu genügt nicht schon jede fehlerhafte Rechtsanwendung; ein einfacher Verfahrensirrtum (error in procedendo) ist unbeachtlich. Vielmehr muss, damit die auf § 338 Nr. 4 StPO gestützte Revision Erfolg hat, eine offensichtlich einschlägige Norm unberücksichtigt geblieben, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden worden oder in sonst nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewandt worden sein. Auf subjektive Elemente kommt es nicht an; es ist also einerlei, ob das Gericht seine Zuständigkeit bewusst falsch bejaht hat oder nicht.

E. Prozessvoraussetzungen

I. Allgemeines

Als **Prozessvoraussetzungen** bezeichnet man die Bedingungen für die Zulässigkeit eines strafgerichtlichen Urteils in der Sache (Freispruch oder Verurteilung). Diese können unterteilt werden in

- **positive Prozessvoraussetzungen**, die für die Durchführung eines Strafverfahrens vorliegen müssen (z.B. Strafantrag), und
- **negative Prozessvoraussetzungen**, deren Vorliegen einem Strafverfahren entgegensteht (z.B. anderweitige Rechtshängigkeit).

Prozessvoraussetzungen sind grundsätzlich in jeder Phase des Strafverfahrens von Amts wegen zu prüfen, auch von Polizei und StA sowie im Rechtsmittelverfahren (Ausnahme § 16). Dabei gilt das sog. **Freibeweisverfahren**, d.h. das Gericht ist nicht an die Beweisregeln der StPO gebunden und kann daher etwa auch einen Zeugen telefonisch befragen etc.; bei **doppelt relevanten Tatsachen** (z.B. Tatzeitpunkt als Ausgangspunkt von Verjährung [= Prozesshindernis] und für die materiell-rechtl. Frage, ob ein Alibi vorliegen kann), sollte aber das **Strengbeweisverfahren** gelten (Str.). Umstr. Ist auch, inwieweit auf das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen **in dubio pro reo** anzuwenden ist (z.B. bei Verjährung, wenn sich der Zeitpunkt der Tatbeendigung nicht mehr feststellen lässt).

Besteht ein **endgültiges Prozesshindernis**, stellt die StA das Ermittlungsverfahren gem. § 170 II ein. Im Zwischenverfahren stellt das Gericht das Verfahren gem. §§ 199, 204, 205 (analog) ein (Ausnahmen §§ 209, 209a). Im Hauptverfahren ergeht i.d.R. eine Einstellung gem. § 260 III (u.U. auch ein Prozessurteil), doch ist der Angeklagte freizusprechen, wenn zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass er mangels Tatnachweises freizusprechen wäre (auch wenn ein nicht verjährtes Delikt nicht nachweisbar, das nachweisbare Delikt hingegen verjährt ist, BGHSt 50, 16, 29 f.).

Keine Prozessvoraussetzungen sind die **objektiven Bedingungen der Strafbarkeit** (z.B. bei § 231 StGB), weil diese allein dem materiellen Recht zugehören, sowie die **Prozesshandlungsvoraussetzungen**, die nur die Zulässigkeit bzw. Wirksamkeit einzelner Prozesshandlungen betreffen (dazu *Heger*, Strafprozessrecht, Rn. 186 ff.).

II. Die wichtigsten Prozessvoraussetzungen

1. **Eingreifen der deutschen Gerichtsbarkeit** (§§ 18 – 20 GVG) und **Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts** (§§ 3 ff. StGB) □
2. **Rechtsweg zu den Strafgerichten** (vgl. §13GVG; zur parallelen Aburteilung von Ordnungswidrigkeiten vgl. § 82 OWiG) □
3. **Sachliche und örtliche Zuständigkeit** des Gerichts
4. **Strafmündigkeit**(nicht bei Kindern unter 14 Jahren, §19 StGB) □
5. **Verhandlungsfähigkeit** □
6. **Keine Immunität** (Art. 46 GG; § 152a StPO)
7. **Keine anderweitige Rechtshängigkeit** (anderweitiger Eröffnungsbeschluss, □vgl. § 156 StPO)
8. **Keine entgegenstehende Rechtskraft/Strafklageverbrauch** (ne bis in idem, Art. 103 Abs. 3 GG; auch §§ 153a Abs. 1 Satz 5, § 211 StPO; auf EU-Ebene auch Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRCh) □

9. **Keine Strafverfolgungsverjährung** (§§ 78 ff. StGB)
10. **Keine Amnestie**
11. **Vorliegen von Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen** (§§ 77 ff. StGB)
12. **Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses**
13. **Vorliegen einer wirksamen Anklage**
14. **Tod des Angeklagten**
15. **Begrenzte Lebenserwartung des/der Angeklagten**

III. Strittige bzw. in ihrer Reichweite unklare Prozessvoraussetzungen

1. *Überlange Verfahrensdauer?*
2. *Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel (agent provocateur)?*
3. *Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip?*
4. *Androhung von Folter?*

F. Prozessmaximen

I. Allgemeines

Unter **Prozessmaximen** versteht man die **Grundsätze, die Inhalt und Struktur des Strafverfahrens prägen**. Sie entstammen teilweise dem einfachen Recht, sind teils aber auch verfassungskräftig verbürgt. Impulse vor allem seitens europäischer Ebene ist zu verdanken, dass die hergebrachten deutschen Prozessmaximen um weitere bereichert worden sind. Zu nennen sind insbesondere das Gebot eines „fair trial“ (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Satz 2 GRCh) mit seinen Ausprägungen sowie die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 48 GRCh).

Einige Prozessmaximen wie zum Beispiel die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung können **nur in bestimmten Phasen des Strafverfahrens** Geltung beanspruchen, an anderen Prozessmaximen wie zum Beispiel das Gebot eines fairen Strafverfahrens muss sich das gesamte Strafverfahren messen lassen. Andere Prozessmaximen, die für das „klassische“ deutsche Strafverfahren traditionell grundlegend gewesen sind (z.B. Legalitätsprinzip), haben sich inhaltlich gewandelt bzw. konkurrieren heutzutage mit gegenläufigen Prinzipien; so stehen heute etwa das Legalitäts- und das Opportunitätsprinzip in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander.

Diese Gegenläufigkeit ist allerdings nicht nur durch einem Bedeutungswandel bedingt, sondern im Grunde genommen allen Prozessmaximen wesensimmanent. Gerade im Strafverfahren, das Interessen unterschiedlicher Perspektiven (etwa Verteidigungsinteressen des/der Angeklagten oder das staatliche Interesse an einer effektiven Strafrechtspflege, die – jedenfalls im Bereich individualschützender Delikte – zumindest mittelbar auch Opferinteressen kanalisiert) berücksichtigen muss, sind Gegenläufigkeiten dieser Interessen unvermeidbar, sind doch die Perspektiven typischerweise agonal. Deswegen wäre es bei der rechtlichen Beurteilung eines Einzelfalls verfehlt, die jeweils – ähnlich wie die Schutzbereichsbestimmungen der Grundrechte des Grundgesetzes – auf ein Optimum an Rechtsverwirklichung ausgerichteten Prozessmaximen nur für sich zu sehen. Vielmehr fordern die genannten Gegenläufigkeiten der Rechtsanwendung eine Berücksichtigung aller vom Fall betroffenen Prozessmaximen einschließlich der dahinter stehenden Perspektiven der Verfahrensbeteiligten und sind in der Regel im Wege praktischer Konkordanz zu lösen.

II. Die wichtigsten Prozessmaximen

1. Das **Offizialprinzip** (§ 152 I StPO)

Nach dem Offizialprinzip kommen die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren exklusiv dem Staat zu, wohingegen etwa im vom Dispositionsgrundsatz beherrschten Zivilverfahren die Parteien den Rechtsstreit beherrschen. Eine Ausnahme erfährt das Offizialprinzip durch die absoluten Antragsdelikte, durch Ermächtigungsdelikte sowie durch die strafprozessuale **Privatklage** nach § 374 StPO.

2. Das **Akkusationsprinzip** (§ 151 StPO)

Nach dem Akkusationsprinzip hängt die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung davon ab, dass eine vom Gericht unabhängige Instanz, die Staatsanwaltschaft, öffentliche Klage erhoben hat. Der Umfang der gerichtlichen Untersuchung ist dabei

auf die Tat begrenzt, die Gegenstand der Anklageschrift bilden (prozessualer Tatbegriff).

3. Das Legalitätsprinzip (§§ 152 II, 170 I StPO)

Das Legalitätsprinzip zwingt die Staatsanwaltschaft, bei bestehendem Anfangsverdacht zu ermitteln und – hinreichenden Tatverdacht vorausgesetzt – die Tat zur Anklage zu bringen.

4. Das Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO)

Trotz Bejahung des hinreichenden Tatverdachts verfügt die Staatsanwaltschaft im Rahmen der §§ 153 ff. StPO über gewisse Spielräume, ob sie in Ausnahme zum Legalitätsprinzip Anklage erhebt oder nicht. Das Opportunitätsprinzip enthebt die Staatsanwaltschaft allerdings nicht von ihrer Pflicht zur Aufnahme von Ermittlungen bei bestehendem Anfangsverdacht. Verneint die Staatsanwaltschaft am Ende dieser Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht, hat sie das Verfahren nach § 170 II StPO einzustellen und nicht nach den §§ 153 ff. StPO.

5. Das Gebot eines fairen Strafverfahrens („fair trial“; Art. 20 III i. V. m. 2 I GG, Art. 6 I 1 EMRK; ab Zwischenverfahren auch richterliche Fürsorgepflicht)

Was im Einzelnen die sich aus dem Fairnessgebot ergebenden Anforderungen an das Strafverfahren sind, lässt sich schwer bestimmen. Es schützt vor Willkür, gewährt rechtliches Gehör und ist auf Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten gerichtet, wenngleich ein gewisser – rollenimmanenter – Vorteil der Staatsanwaltschaft sich nie voll ausgleichen lassen (z.B. Haftbefehl). Die Fairness eines Verfahrens beurteilt der EGMR im Wege einer Gesamtbetrachtung des Verfahrens („overall fairness“).

6. Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung binnen angemessener Frist („Beschleunigungsgebot“, Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG, Art. 6 I 1 EMRK; im Hauptverfahren Konzentrationsmaxime: §§ 228, 229 StPO)

Dieser verbreitet als „Beschleunigungsgebot“ – vereinzelt als „Verzögerungsverbot“ – bezeichnete Anspruch setzt eine wertende Betrachtung der Verfahrensdauer voraus. Es gibt keine starren Grenzen, ab wann ein Gericht nicht mehr binnen angemessener Frist entscheidet. Kriterien sind die Fallkomplexität, das Verhalten des Betroffenen und der beteiligten Behörden und die mit dem Strafverfahren verbundenen Belastungen für den Einzelnen. Insgesamt muss für einen Verstoß die für die sachgerechte Erledigung des jeweiligen Verfahrens bei ordnungsgemäßer Sachbearbeitung im normalen Verfahrensbetrieb notwendige Dauer überschritten sein. Maßgeblich sind nur dem Staat zurechenbare Verzögerungen. Der Anspruch ist gemeinsam mit den übrigen Gewährleistungen des Art. 6 EMRK zu sehen.

7. Der Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz, Instruktionsmaxime; §§ 155 II, 160 II, 244 II StPO); im Zivilprozess dagegen Dispositionsmaxime (vgl. z.B. § 288 ZPO)

Die Strafverfolgungsorgane sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen erschöpfend aufzuklären. Ziel der Aufklärung ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit, also des historischen Geschehens. Demgegenüber ist im Zivilverfahren wegen der dort geltenden Verhandlungsmaxime nur die „formelle Wahrheit“ maßgebend, die allein aus den von den Parteien unterbreiteten Tatsachen herzuleiten ist.

8. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO)

Was die Tatsachengrundlage für seine Entscheidung angeht, entscheidet das Ge-

richt nach diesem Grundsatz allein nach seiner Überzeugung, die es aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft hat. Der Grundsatz steht strikten Beweisregeln im Strafverfahren entgegen. Eingeschränkt wird er durch die Beweisverwertungsverbote, gesetzliche Ausnahmen (z.B. §§ 190, 274 StGB) und den Umstand, dass dem/der Angeklagten aus der Wahrnehmung seines/ihrer Schweigerechts kein Nachteil erwachsen darf.

9. Grundsatz „in dubio pro reo“ (Gewohnheitsrecht) und die Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK)

Hat das Gericht nach erschöpfender Beweiserhebung Zweifel an der Schuld, muss es den/die Angeklagte(n) freisprechen. Es hat, wenn mehrere Sachverhaltsvarianten möglich sind, im Zweifel von der angeklagtengünstigsten auszugehen. Der Zweifelsatz gilt aber nur Tatsachen, rechtliche Zweifel hat das Gericht im Wege der Auslegung zu beseitigen. Außerdem ist der Zweifelsatz keine Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel.

10. Grundsatz der Mündlichkeit (§§ 249 I, 261 StPO)

Das Urteil darf nur auf dem beruhen, was in der Hauptverhandlung mündlich erörtert wurde. Beispielsweise sind Urkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 249 I StPO).

11. Grundsatz der Unmittelbarkeit (§§ 250, 251 StPO)

Die entscheidungserheblichen Tatsachen müssen in der Hauptverhandlung unmittelbar durch das Gericht festgestellt werden. Durchbrochen wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz durch die §§ 251 ff. StPO.

12. Grundsatz der Öffentlichkeit (§§ 169 ff. GVG)

Grundsätzlich darf jedermann der Hauptverhandlung beiwohnen. Zum Zwecke des Privatsphärenschutzes (§§ 169 S. 2, 170 ff. GVG) und im Jugendstrafrecht (§ 48 I JGG) wird der Öffentlichkeitsgrundsatz durchbrochen.

13. Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG)

Welches Gericht örtlich, sachlich und funktionell für einen Strafrechtsfall zuständig ist, hat der Staat vorab objektiv und generell zu bestimmen. Es muss bestimmbar sein, welcher Richter für die Strafsache zuständig ist.

14. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG)

Prozessuales „Urrecht“. Nicht gleichzusetzen mit „audiatur et altera pars“! Die Beteiligten haben ein Recht auf Information, auf Äußerung sowie auf Berücksichtigung des Geäußerten. Überraschungsentscheidungen sind unzulässig. Ein „in camera“-Verfahren wäre in der Strafprozessordnung unzulässig (str.).

15. Der nemo-tenetur-Grundsatz (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG)

Nach dem Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ darf niemand gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Das umschließt auch das Recht des/der Beschuldigten zu schweigen (§§ 136 I 2, § 243 V 1 StPO). Niemand muss aktiv an seiner strafrechtlichen Überführung mitwirken. Der/die Beschuldigte muss gleichwohl unter Umständen Ermittlungsmaßnahmen – zum Beispiel eine Blutentnahme zur Ermittlung der BAK, falls er/sie nicht ins Röhrchen blasen will – passiv erdulden. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Selbstbelastungsfreiheit nicht nur bei Zwang, sondern schon bei Täuschung verletzt.

G. Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten I

I. Gericht, Richter

Gerichte sind von der Exekutive getrennte, unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Institutionen zur Ausübung der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG, § 1 GVG). "**Richter**" i. S. d. §§ 22 ff. StPO sind

- Berufsrichter** (= zum Richter ernannte Volljuristen) und
- Schöffen** (= Laienrichter, § 31 I StPO).

Ausgangspunkt für die Gerichtsbesetzung muss **Art. 101 I S. 2 GG** sein: **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden**. Daher muss vorab die Zuständigkeit eines bestimmten Richters aus dem Geschäftsverteilungsplan des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts abzulesen sein; umgekehrt setzt das Gebot des gesetzlichen Richters aber auch der Möglichkeit einer Ausschließung aus einem Verfahren Grenzen. Die StPO unterscheidet zwischen

- Ausschließung des Richters kraft Gesetzes** (§§ 22 f. StPO) und
- Ablehnungsmöglichkeit im Falle der §§ 24 ff. StPO**.

Die für die *Ablehnungsmöglichkeit* vorausgesetzte Besorgnis der Befangenheit ist gem. § 24 II StPO gegeben, wenn ein durchschnittlicher Beobachter, der sich in die Rolle des/der Angeklagten versetzt, bei verständiger Würdigung der Umstände den Verdacht hegen würde, es bestehe eine Voreingenommenheit. Ein Ablehnungsgesuch kann sowohl wegen eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes als auch wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt werden (§ 26 StPO), in letzterem Falle nicht zeitlich unbegrenzt (§ 25). – Rechtsbeugung ist strafbar (§ 339 StGB).

II. Staatsanwaltschaft

Der StA kommt nach § 152 StPO die Anklagebefugnis zu. Nach dem **Legalitätsprinzip** ist sie grundsätzlich zu deren Erhebung verpflichtet, wenn sie nach Abschluss der Ermittlungen hinreichenden Tatverdacht bejaht. Bei außerdienstlicher Kenntniserlangung besteht eine Pflicht zur Einleitung von Ermittlungen bei schwerwiegenden Straftaten, die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berühren (Rspr.).

Die StA **muss** den **SV objektiv erforschen**, d. h. auch alle zugunsten des/der Beschuldigten sprechenden Umstände, wobei sie sich der Hilfe der Polizei und u. U. auch des Richters bedienen kann bzw. muss. Geregelt ist der Aufbau der StA in §§ 141 ff. GVG. Für die einzelnen Mitglieder der StA gilt in den gesetzlichen Grenzen der Grundsatz der Weisungsgebundenheit (§ 146 GVG); kann er/sie eine Weisung nicht mit seinem/ihrer Gewissen vereinbaren, muss (so *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 85, str.) der/die Vorgesetzte den Fall selbst übernehmen oder einem/einer anderen StA/-in übertragen (**Devolutions-** und **Substitutionsrecht** gem. § 145 GVG). Dagegen ist die StA **von den Gerichten unabhängig** (§ 150 GVG). Umstr. ist,

ob die StA an die höchstrichterlicher Rspr. gebunden ist (so die Rspr. und etwa auch Beulke, Rn. 90; dagegen die wohl h. M. in der Lit.). – Umstr. ist, ob ein StA analog §§ 22 ff. StPO abgelehnt werden kann; bejaht wird dies v. a. für die Ausschlussgründe des § 22 I Nr. 1 – 3 StPO. Da es kein effektives Ablehnungsverfahren gibt, weil anderenfalls das Gericht über die StA bestimmen würde, ist die Mitwirkung eines zu Recht abgelehnten StA nur Revisionsgrund gem. § 337 StPO. Problematisch ist schließlich, ob ein „Zeugenstaatsanwalt“ nach seiner Aussage noch am Verfahren teilnehmen kann und ob er seine eigene Aussage im Plädoyer würdigen darf; während der Aussage muss ohnehin ein anderer StA dabei sein, weil sonst kein Vertreter der StA als solcher anwesend ist (vgl. § 338 Nr. 5 StPO). Strafbar ist sowohl die

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) als auch die
- Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB).

III. Polizei

Gem. § 152 GVG sind Polizisten als **Ermittlungspersonen** der StA bei der Strafverfolgung (nicht im präventiv-polizeilichen Bereich) deren Weisungen unterworfen; in der Praxis ermittelt aber v. a. bei Kleinkriminalität die Polizei allein und gibt danach die abgeschlossene Akte an die StA. Im späteren Verfahren können die Polizeibeamten als Zeugen vernommen werden. **IV. Zeugen** i. Z. § 48 ff. StPO ist eine **Person, die in einer nicht gegen sie selbst gerichteten Strafsache ihre Wahrnehmungen über Tatsachen durch Aussage kundtun soll**. Ein im selben Verfahren Mitangeklagter kann nicht Zeuge sein, wohl aber nach Trennung des Verfahrens (dagegen die sog. materielle Betrachtungsweise im Schrifttum, wonach jedenfalls nach Ingangsetzen eines gemeinsamen Ermittlungsverfahrens durch die StA ein Mitbeschuldigter nicht durch Abtrennung des Verfahrens zum Zeugen gemacht werden darf). **muss Zeuge**

- erscheinen,**
- wahrheitsgemäß aussagen** und
- (ggf.) **seine Aussage beeidigen** (vgl. § 59 StPO; sog. **Zeugenpflichten**),

es sei denn, ihm steht ein

- Zeugnisverweigerungsrecht** (§§ 52 ff. StPO) oder ein
- Auskunftsverweigerungsrecht** gem. § 55 StPO zu.

Richter etc. benötigen gem. § 54 StPO eine **Aussagegenehmigung**. Aus einer berechtigten Zeugnisverweigerung dürfen keine negativen Schlüsse für den Angeklagten gezogen werden. In §§ 52 III, 55 II StPO sind **Belehrungspflichten** enthalten, nicht dagegen in §§ 53 f. StPO. Nach der Rspr. ist sogar eine Aussage unter Verletzung von § 203 StGB zulässig und verwertbar. – Falsche Zeugenaussagen sind strafbar (§§ 153 ff. StGB).

V. Sachverständiger

Der Sachverständige wird **beauftragt** (i. d. R. vom Richter; im Ermittlungsverfahren auch von der StA; anders der **sachverständige Zeuge** gem. § 85 StPO), **aufgrund besonderer Sachkunde über Tatsachen oder Erfahrungssätze Auskunft zu erteilen oder einen bestimmten SV zu beurteilen** (§§ 72 ff. StPO); dazu zählen auch tatsächliche Verrichtungen (z. B. Blutprobenentnahme) sowie Auskünfte über Handelsbräuche, ausländisches Recht und inländisches Gewohnheitsrecht, nicht aber über deutsches gesetztes Recht („iura novit curia“). Ein Sachverständiger kann wegen der Bedeutung seiner Aussage für die Wahrheitsfindung wie ein Richter abgelehnt werden (§ 74 StPO). Er muss grundsätzlich im Prozess sein Gutachten vortragen (Verlesungsmöglichkeit in § 256 StPO); nach dessen Anhörung **muss das Gericht aufgrund der sachverständigen Beratung selbständig entscheiden** und darf nicht schlicht das Gutachten übernehmen. Verfügt das Gericht selbst über die erforderliche Sachkunde, kann die Vernehmung eines Sachverständigen (und damit dessen vorherige Beauftragung) abgelehnt werden. Der Beschuldigte kann einen eigenen Gutachter beauftragen, sollte diesen aber in den Prozess mitbringen (vgl. § 244 IV, § 245 II StPO).

G. Rechtsstellung und Aufgaben von Verfahrensbeteiligten II

VI. Beschuldigter

1. Begriff

Beschuldigter ist derjenige, gegen den ein Strafverfahren betrieben wird, während des gesamten Verfahrens, doch wird er

- nach Anklageerhebung als **Angeschuldigter**
- nach Eröffnung des Hauptverfahrens als **Angeklagter** bezeichnet (§ 157).

Der Beschuldigte ist in jeder Phase des Strafverfahrens **Subjekt mit eigenen Rechten und auch bestimmten Pflichten**; das Strafverfahrensrecht darf ihn nicht zum bloßen Objekt der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs degradieren. **Nur einem Beschuldigten bestimmte Beschuldigtenrechte zukommen**, ist eine Abgrenzung erforderlich, ab wann eine Person Beschuldigter ist. Das bloße Bestehen eines Tatverdachts genügt noch nicht, denn §§ 55, 60 Nr. 2 gehen auch von einem verdächtigen Zeugen aus. Die **Beschuldigteneigenschaft setzt daher grundsätzlich einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde voraus**, gegen einen bestimmten Tatverdächtigen ein Strafverfahren einzuleiten; dieser Willensakt kann **auch konkludent in der Vornahme von Zwangsmaßnahmen**, die nur gegen einen Beschuldigten möglich sind (z. B. U-Haft) liegen. **Ausnahmsweise** genügt für die Bejahung der Beschuldigteneigenschaft auch der bloße Tatverdacht, **wenn dem Verdächtigen dieser Status zur Umgehung der Beschuldigtenrechte willkürlich vorenthalten wird** (BGHSt 12, 8, 12).

2. Beschuldigtenvernehmung (§136i.V.m.§163aStPO)

Der Beschuldigte muss im Ermittlungsverfahren vor StA und Richter erscheinen, nicht auch vor der Polizei; er ist vor seiner Vernehmung zu belehren darüber:

- welche Tat ihm zur Last gelegt wird,
- dass ihm ein Aussageverweigerungsrecht zusteht,
- dass es ihm freisteht, einen Verteidiger hinzuziehen, und
- dass er zu seiner Entlastung Beweiserhebungen beantragen kann.

Diese Belehrungspflicht gilt auch, wenn der Beschuldigte seine Rechte gekannt hat; jedenfalls bei Unkenntnis des Beschuldigten über seine Rechte sind Aussagen, die er ohne Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht gemacht hat, im weiteren Verfahren unverwertbar (Ausnahme: der Verteidiger widerspricht einer Verwertung in der Hauptverhandlung nicht, sog. Widerspruchslösung).

Spontanäußerungen des Beschuldigten besteht mangels praktischer Möglichkeit und des Fehlens einer Vernehmung keine Belehrungspflicht, so dass solche später uneingeschränkt verwertbar sind. Umstr. ist, ob bei sog. **informativischen Befragungen** durch die Polizei, bei denen keine Belehrungspflicht besteht, später eine Verwertung der Aussagen möglich ist (dafür h. M., z. B. BGHSt 38, 214, 228;

Bei

dagegen *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 118).

Unterlieb

Vernehmung die Belehrung, fragt sich, ob in der folgenden Vernehmung nur die Belehrung vorzunehmen ist oder darüber hinaus, ob eine **qualifizierte Belehrung auch hinsichtlich der Unverwertbarkeit der ersten Aussage** geboten ist. Die Rechtsprechung bejaht dies, leitet aus der fehlenden qualifizierten Belehrung aber kein Beweisverwertungsverbot her, sondern macht ein solches Verbot von einer Einzelfallabwägung abhängig (hierzu BGHSt 53, 112).

3. Weitere Beschuldigtenrechte

- **Anspruch auf rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG) gebietet grundsätzlich vor jeder nachteiligen gerichtlichen Entscheidung innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung eine Anhörung des Beschuldigten (vgl. § 33 I, III). Spezialgesetzliche Ausprägungen finden sich auch in §§ 136 I, 201 I, 243 IV, 257 I, 258 I, II, 265.
- **Recht auf Verteidigung**; danach darf der Beschuldigte in jeder Phase des Verfahrens einen Verteidiger hinzuziehen (§ 137); ein allgemeines Recht auf Selbstverteidigung hat er in Fällen notwendiger Verteidigung allerdings nicht (§ 140),
- zumal für ihn nur ein eingeschränktes Akteninformati onsrecht besteht (§ 147 VII).
- **Anwesenheitsrecht bei der Hauptverhandlung** korrespondiert allerdings mit seiner **Anwesenheitspflicht** (vgl. § 232); die Anwesenheit des Angeklagten ist ein wesentliches Recht, so dass die Ausnahmevorschriften (z. B. § 247) eng aus- zulegen sind. Grundsätzlich hat der Beschuldigte auch bei der ermittelungsrichter- lichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ein Anwesenheitsrecht (§ 168c; Ausnahmen in III, IV).
- **Beweisantragsrecht**: Der Beschuldigte kann in jeder Phase des Verfahrens Beweisanträge stellen (§§ 166 I, 201 I), die allerdings nur in der Hauptverhandlung abgelehnt werden dürfen.
- **Fragerecht**: Der Angeklagte darf in der Hauptverhandlung Zeugen und Sachverständige, nicht allerdings seine Mitangeklagten befragen (§ 240 II).
- **„Nemo tenetur se ipsum accusare“**: Niemand ist verpflichtet, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken. Daher darf der Angeklagte schweigen; Falschaussagen sind grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn dadurch wird ein anderer zu Unrecht belastet (§§ 145d, 164 StGB).
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** Alle Beschuldigtenrechte werden nach herrschender Meinung durch ein allgemeines, nicht gesetzlich geregeltes **strafprozessuales Missbrauchsverbot** begrenzt. Umstr. ist, ob die Beschuldigtenrechte bestimmte Missbrauchsmöglichkeiten in gewissem Umfange decken.

nur unter

4. Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) Das Verbot des Einsatzes verbotener Vernehmungsmethoden in § 136a StPO folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem in Art. 6 I 1 EMRK wurzelnden „fair trial“- Gebot sowie aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde. Die Aufzählung verbotener Vernehmungsmethoden ist nicht abschließend.

Fallgruppen:

- Misshandlung
- Ermüdung
- Verabreichen von Mitteln
- Quälerei/Drohung
- Täuschung (abzugrenzen von zulässiger kriminalistischer List).

Folge eines Einsatzes verbotener Vernehmungsmethoden ist ein Beweisverwertungsverbot (vgl. § 136a III 2), wenn die Aussage auf der Anwendung der verbotenen Vernehmungsmethode beruht, d. h. die Ursächlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Nach h. M. folgt daraus **allerdings keine Fernwirkung**, so dass etwa aufgrund der Aussage gefundene Tatspuren verwertbar sind.

Fälle: (1) *BGH StV* 2004, 636 m. Anm. *Eidam*, JA 2005, 254: Das Gericht erklärt dem Angekl., er werde – trotz zwischenzeitlicher Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls – in Haft genommen, falls er nicht gestehe, sondern einen geplanten Beweisantrag stelle und die Hauptverhandlung deshalb ausgesetzt werden müsse. – Drohung

(2) *BGHSt* 34, 362: Dem in U-Haft befindlichen Beschuldigten B wird ein von der Polizei als Spion eingesetzter Mithäftling (M) auf die Zelle gelegt; nachdem M wahrheitswidrig Verschwiegenheit zugesichert hat, gesteht ihm B die Tat. – Täuschung bzw. Zwang (so BGH)

(3) *BGHSt* 34, 39: Der in anderer Sache inhaftierte B wird beschuldigt, einen erpresserischen Anruf getätigt zu haben; da er sich weigert, eine Stimmprobe abzugeben, wird er in eine andere Haftanstalt verlegt und das dortige Eingangsgespräch mit dem Anstaltsleiter auf Tonband aufgenommen. – Verletzung des allgem. Persönlichkeitsrechts/Täuschung

VII. Verteidiger

1. Rechtsstellung

Der Verteidiger ist nach h. M. **Beistand des Beschuldigten** und zugleich **Organ der Rechtspflege** (zum Theorienstreit *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 147 ff.). Trotz eines Geschäftsbesorgungsvertrags des Wahlverteidigers mit dem Mandanten ist jener grundsätzlich von Weisungen des Beschuldigten unabhängig (Ausnahme z. B. § 297). Den Verteidiger trifft gegenüber dem Mandanten die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung (§§ 675, 242 BGB), die Verschwiegenheitspflicht (strafbewehrt in § 203 StGB) sowie eine Treupflicht; als Organ der Rechtspflege hat er die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege in ihrem Kernbereich zu respektieren, woraus die Pflicht zur Wahrheit sowie das Verbot einer Beweismittelmanipulation fließen.

abgeschirmtes **Kontaktrecht** zum Beschuldigten (§ 148; Einschränkungen z. B. durch Kontaktsperre gem. §§ 31 EGGVG). Beschlagnahmefrei sind daher Verteidigungsunterlagen (§ 97 I Nr. 1), selbst wenn sie sich nicht beim Verteidiger (dann § 97 II 1), sondern beim Beschuldigten befinden. Umstr. ist, ob § 97 II 3 eine Beschlagnahmefreiheit bei Teilnahmeverdacht vorsieht oder (so *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 154) § 148 als Sonderregelung vorgeht (ebenso zur Telefonüberwachung und zum Lauschangriff).

(§ 140) wird dem Angeklagten, soweit er noch keinen Wahlverteidiger hat, ein Pflichtverteidiger bestellt (§ 141), wobei der Beschuldigte grundsätzlich ein Auswahlrecht hat (§ 142 I 3).

Tatbeteiligung oder Strafvereitelung dringend oder zumindest hinreichend verdächtig

Der Verteidiger

(§ 140) Fällen notwendig

E in Verteidiger

ist (§ 138a).

2. Rechte des Verteidigers

- **Anwesenheitsrecht** bei der Vernehmung des Angeklagten durch Richter oder StA (nicht auch bei Polizei oder Exploration durch Sachverständigen) sowie bei richterlichen Zeugenvernehmungen (§ 168c II) und bei Augenscheinseinnahme (§ 168d); umstr. ist, ob der Verteidiger analog § 168c II auch bei der Vernehmung eines Mitbeschuldigten anwesend sein darf (dafür *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 156, dagegen BGHSt 42, 391, 393).
- **Beweisantragsrecht**
- **Ermittlungsrecht**
- **Äußerungsrecht** in jeder Phase des Verfahrens (§ 137) sowie Frage- und Erklärungsrecht in der Hauptverhandlung (§§ 240 II, 257 II); Abschlussplädoyer (§ 258)
- **Akteneinsichtsrecht** (§ 147); dieses umfasst – nach Abschluss der Ermittlungen unbeschränkbar (vgl. § 147 II) – jedenfalls alle Akten gegen den Beschuldigten (auch beigezogene Akten), während eine Erstreckung von § 147 auf die von der Polizei angelegten Spurenakten von der Rspr. abgelehnt wird (BGHSt 30, 131; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 160).
- Der Verteidiger kann für den Beschuldigten, allerdings nicht gegen dessen Willen, **Rechtsmittel einlegen** (§ 297)

3. Grenzen zulässiger Verteidigung

- Verboten ist eine gemeinschaftliche Verteidigung (§ 146): dies verbietet die Verteidigung mehrerer an einer Tat im prozessualen Sinne (§ 264) Beteiligten sowohl im gleichen als auch in parallelen Strafverfahren sowie an unterschiedlichen Taten Beteiligten in einem Verfahren; prozessual zulässig – wengleich u. U. gem. § 356 StGB strafbar – ist eine sukzessive Verteidigung eines Tatbeteiligten in erster und des anderen in zweiter Instanz.
- Der Verteidiger darf zugunsten des Beschuldigten keine Strafvereitelung i. S. von § 258 StGB begehen.

Fall zu § 258 StGB (Strafvereitelung durch Verteidiger):

Der Angeklagte A gesteht seinem Verteidiger Rechtsanwalt R, dass er die angeklagte Tat begangen hat. R rät ihm daraufhin, die Aussage zu verweigern, und erläutert ihm wahrheitsgemäß, dass eine Falschaussage nicht strafbar wäre. Ohne Absprache mit R sagt A daraufhin wahrheitswidrig falsch aus. Da angesichts einer dünnen Beweislage diese Aussage in der Hauptverhandlung nicht widerlegt scheint, beantragt R einen Freispruch des A mangels Beweisen; das Gericht spricht A in dubio pro reo frei, weil es von der Unrichtigkeit der Aussage des A nicht überzeugt ist.

In der Berufungsinstanz lässt das Gericht nunmehr erkennen, dass es A nicht glaubt; als A daraufhin meint, seine Ehefrau E könne ihn als Zeugin entlasten, benennt R die E trotz seines Wissens um die Täterschaft des A. R meint, er müsse als sein Verteidiger dem Wunsch des A entsprechen, und benennt „zum Beweis der Tatsache, dass A zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern zuhause bei E war“ die E als Zeugin. E wird daraufhin als Zeugin geladen und vernommen, wobei sie tatsächlich wahrheitswidrig A entlastet. Strafbarkeit des R wegen Verfolgungsvereitelung?

VIII. Verletzter

1. Rolle

Grundsätzlich ist das Opfer einer Straftat nicht Subjekt des Strafverfahrens. Als Tatopfer ist es vor allem Untersuchungsobjekt und hat etwa als Tatzeuge wahrheitsgemäß über das Geschehen zu berichten; als Augenscheinsobjekt dokumentiert sein Zustand etwa erlittene Gewalteinwirkungen. Als Hauptbelastungszeuge kann es möglicherweise Racheakten aus dem Umfeld des Täters (dagegen helfen Zeugenschutzmaßnahmen), aber auch einer „peinlichen Befragung durch dessen Verteidigung und damit Angriffen auf seine Ehre und Glaubwürdigkeit ausgesetzt. Allein das Nacherleben und Nacherzählen eines traumatischen Ereignisses (der Straftat) kann zu sog. sekundärer Viktimisierung führen.

2. Beteiligungsrechte

Im fünften Buch der StPO werden dem Verletzten folgende Beteiligungsrechte zuerkannt:

- Privatklage (§§ 374 ff.)
- Nebenklage (§§ 395 ff.)
- Entschädigung des Verletzten (§§ 403 ff.) sowie
- Sonstige Befugnisse (§§ 406d ff.).

Dazu kommt noch das Klageerzwingungsverfahren (§ 172). Kein spezifisches Verletztenrecht ist die jedermann zustehende Befugnis zur Stellung einer Strafanzeige (§ 158 I), doch hat die Strafanzeige eines mutmaßlichen Tatopfers in der Praxis schon deswegen besonderes Gewicht, weil mit dem Opfer als (Tat-)Zeugen zugleich ein Beweismittel zur Verfügung steht.

Strafverfahrensrechts kann das Opfer auf den Ausgang eines Strafverfahrens Einfluss nehmen. So ist bei den Antragsdelikten das Vorliegen eines Strafantrags des Verletzten Strafverfolgungsvoraussetzung (§§ 77 ff. StGB); zieht er während des Strafverfahrens den Antrag zurück, ist das Verfahren einzustellen. Überdies kann das Opfer an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken, wenn es an einer Aussöhnung mit dem Täter interessiert ist (§ 46a StGB).

Auch außer